

Satzung über die Erhebung der Hundesteuern in der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 02.10.2012

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1673 vom 11. 02. 2009 (Amtsblatt Seite 1215 und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsblatt Seite 2393) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinblittersdorf am 02.10.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Hundehalterin/Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihres/seines Haushaltsangehörigen in ihrem/seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 2

Sicherung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Steueramt der Gemeinde Kleinblittersdorf anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie/er veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem die Halterin/der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist, unter Rückgabe der Steuermarke beim Steueramt der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

§ 3

Überwachung der Steuer

- (1) Für jeden Hund wird bei der Anmeldung vom Steueramt der Gemeinde Kleinblittersdorf eine Hundemarke ausgegeben.
Bei Verlust der Steuermarke erhält der Halter eines Hundes auf Antrag und nach Zahlung einer Gebühr von 5,00 € eine Ersatzmarke. Die Steuermarke ist am Halsband des Hundes sichtbar zu befestigen.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht innerhalb eines Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Anforderung der Hundesteuer erfolgt durch einen Steuerbescheid.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Vierteljahres, so muss die volle Steuer für das laufende Vierteljahr entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Vierteljahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Vierteljahres zu entrichten.
- (3) Wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Wer mit einem in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund in die Gemeinde Kleinblittersdorf zuzieht, wird nachweislich erst zum nachfolgenden Quartal nach Abmeldung bei der anderen Gemeinde zur Hundesteuer herangezogen.
- (4) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten, jeweils am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Gemeindekasse Kleinblittersdorf zu entrichten.

§ 5

Steuersätze

- (1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 125,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 175,00 € |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte der in § 5 angegebenen Sätze ermäßigt für:

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden und landwirtschaftlichen Gehöften, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen, erforderlich sind;
2. Hunde, die zur Bewachung von Binnenschiffen erforderlich sind;
3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

4. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

§ 7

Steuerbefreiung

Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, wenn die Unterhaltskosten des Hundes im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.
3. Diensthunde der Jagdaufseher gemäß § 27 des Saarländischen Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
4. Sanitätshunde, die sich im Eigentum des Roten Kreuzes, des Technischen Hilfswerks, der Bundeswehr oder Einrichtungen mit ähnlicher Aufgabenstellung befinden; sonstige Sanitätshunde, die für Zwecke der vorstehenden Einrichtungen eingesetzt werden.
5. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden.
6. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind.
7. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung der Hunde, sowie der Name und der Wohnsitz des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als sechs Wochen dauert.

§ 8

Verfahren bei Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung von der Hundesteuer nach den §§ 6 und 7 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist schriftlich zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen vier Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Haushaltsjahres zu wiederholen. Nicht rechtzeitig gestellten Anträgen kann erst vom folgenden Vierteljahr an entsprochen werden.
- (3) Über die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (4) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist dies binnen zwei Wochen dem Steueramt der Gemeinde Kleinblittersdorf anzuzeigen.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterinnen/Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG i.V.m. § 93 AO) bzw. die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die Hundehalterin/der Hundehalter verpflichtet.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- oder Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen vom Steueramt der Gemeinde Kleinblittersdorf übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 2) nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt;
2. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
3. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
4. als Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
5. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt oder die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Kleinblittersdorf nicht vorzeigt;
6. als Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 2 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11

Diese Hundesteuersatzung tritt ab 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 01.01.2005 außer Kraft.

Kleinblittersdorf, den 11.10.2012

Der Bürgermeister

Stephan Strichertz